

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 12. 10. 2016

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei			
Erl. 28. 9. 2016, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen	972		
Bek. 4. 10. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	974		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 29. 9. 2016, Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG	974		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 12. 10. 2016, Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen	979		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 30. 9. 2016, Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen	979		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 27. 9. 2016, Anerkennung der „Lieselotte Scheuermann-Stiftung“	980
		Bek. 29. 9. 2016, Aufhebung der „Thielemann-Stiftung für Tiere in Not“	980
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 16. 9. 2016, Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58 zur Gemeindestraße auf dem Gebiet des Fleckens Lauenau im Landkreis Schaumburg	981
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)	983
		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)	983
		Bek. 12. 10. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Feuerverzinkung Hannover GmbH & Co. KG, Langenhangen)	983
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 12. 10. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Derustit GmbH, Marxen)	984
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Gütersloh)	985
		Bek. 28. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DMK Baby Strückhausen GmbH, Ovelgönne)	985
		Stellenausschreibung	985

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen****Bek. d. MS v. 12. 10. 2016 — 306.2-51 080/16 —**

Der LT hat in seiner Sitzung am 17. 9. 2015 die Entschließung zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen angenommen und die LReg aufgefordert, eine Kinderkommission im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss einzurichten.

Ziel ist es, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen weiter zu stärken und den Schutz von Kindern als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern in Niedersachsen sollen verbessert und gestärkt werden.

1. Grundlagen

Grundlage für die Arbeit der Kinderkommission in Niedersachsen ist die Landtagsentschließung vom 17. 9. 2015 (Drs. 17/4263), in der die Kernanliegen ausgeführt sind, sowie der Umsetzungsvorschlag des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA), beschlossen auf seiner Sitzung am 29. 2. 2016.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder i. S. der UN-Kinderrechtskonvention, also bis zur Volljährigkeit.

3. Zielsetzung

Die Kinderkommission soll aus Sicht der Kinder und Jugendlichen arbeiten und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen gewährleisten. Sie hat die Aufgabe,

- durch Öffentlichkeitsarbeit das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verbreitern und zu vertiefen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen,
- sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und diese zur eigenständigen Interessenvertretung zu befähigen,
- den Kinder- und Jugendrechten zur Geltung zu verhelfen,
- die Chancengerechtigkeit und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und
- die Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Diversität zu vertreten.

Die Kinderkommission ist in ihrer Tätigkeit frei, eigene Themen zu wählen und dabei auch altersgruppenübergreifend tätig zu sein.

4. Zusammensetzung

Jede der im LT vertretenen Fraktionen benennt aus ihrer Mitte jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Kommission.

Die Kommission wird um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist. Ein Mitglied entsendet der NLJHA. Somit wird die Verknüpfung der Kinderkommission mit dem NLJHA sichergestellt und dieser regelmäßig über die Arbeit der Kinderkommission informiert. Die weiteren externen Mitglieder schlägt der NLJHA einvernehmlich dem MS zur Benennung vor.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des LT und der Amtsperiode des NLJHA berufen.

5. Arbeitsweise

Die Umsetzung der in Nummer 3 genannten Ziele erfolgt insbesondere durch

- öffentliche Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen,
- eine Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte von allgemeinem Interesse sind,
- nicht öffentliche Expertengespräche, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln,
- einen Fachaustausch und eine Kooperation mit Verbänden und Institutionen, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen,
- eine verstärkte Einforderung der strukturellen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft,
- eine angemessene Einbeziehung in das Verfahren des Jugend-Checks sowie
- Stellungnahmen zu aktuellen Themen.

Die Kinderkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die LReg trägt dafür Sorge, dass Anträge der Kinderkommission, die zuvor konsensual beschlossen wurden, im LT beraten werden können.

6. Geschäftsstelle

Die Kinderkommission erhält eine Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 979

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen****RdErl. d. MWK v. 30. 9. 2016 — 34-57 420/2**

— VORIS 22180 —

1. Die staatlichen Museen erheben grundsätzlich Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsentgelte nach dieser Ordnung. Sie erstellen dafür Benutzungs-/Leistungsverzeichnisse und Preislisten nach Maßgabe der **Anlagen 1 und 2**.

Die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte sind Mindestbeträge. Eine Kostendeckung durch entsprechende Festsetzung der Entgelte ist sicherzustellen.

2. Die Benutzungs- und Leistungsentgelte werden sofort nach Rechnungserteilung, die Eintrittsgelder vor dem Besuch

der Ausstellung fällig. Leistungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses einzuräumen.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 38/2016 S. 979